

Statuten Verein skilldream vom 17. Juni 2020

NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen **skilldream** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Moritz.

Art. 2 Zweck

Der Verein widmet sich als gemeinnützige Organisation wohltätigen Aufgaben für die Berufsbildung im In- und Ausland. Er fördert und initiiert Projekte des dualen Ausbildungssystems.

Ein Schwergewicht der Aktivitäten bildet die humanitär internationale Entwicklungszusammenarbeit auf Basis des weit beachtet anerkannten Schweizerischen dualen Ausbildungssystems der Berufslehren und Wissenstransfer zwischen der Schweiz und Südostasien sowie der Volksrepublik Laos.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder werden natürliche oder juristische Personen, die ihre Fähigkeiten bestätigten und während mindestens drei Monaten aktiv im Verein mitgearbeitet haben. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Probezeit durch den Vorstand verlängert oder verkürzt werden.

Passivmitglieder werden natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Dem Verein können natürliche und juristische Personen oder öffentlich rechtliche Körperschaften angehören.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres erfolgen.

Der Austretende besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 7 Kommunikation mit den Mitgliedern

Die Kommunikation kann in elektronischer Form geführt werden.

Einzig Mahnungen sind per Post zuzustellen.

FINANZEN

Art. 8 Mitgliederbeträge

Der einfache Mitgliederbeitrag wird jeweils jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens CHF 200.00.

Aktivmitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten einfachen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder bezahlen 1/4 des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis mindestens zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Bereits im Voraus bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 9 Weitere Mittel des Vereins

Die weiteren finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen von Gönnern und Gemeinwesen,
- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten,
- Durchführung von Projekten,
- Durchführen von Spendenaktionen,
- Vermächtnissen und Schenkungen und
- aus dem Vereinsvermögen und dessen Erträgen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Anspruch

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Fachbeirat
- D) die Revisionsstelle.

- A) Mitgliederversammlung

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied – welches mindestens den einfachen Mitgliederbeitrag entrichtet - hat das

Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende des Vereinsjahres gestellt wurden.

Art. 14 Vorsitz

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 17 Stimmrecht

Jedes Aktiv-Mitglied, welches den Mitgliederbeitrag oder ein Mehrfaches davon bezahlt, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche einen Bruchteil des Mitgliederbeitrages oder kein Beitrag bezahlen, haben an der Mitgliederversammlung keine Stimme.

Stellvertretung ist durch schriftliche Vollmacht möglich.

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch schriftlich dafür bezeichnete Vertreter aus.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Geschäfte bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten,
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- Abänderung der Vereinsstatuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens und
- Weisungen an den Vorstand zur Geschäftstätigkeit.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst finanziell betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der Rechnungsrevisoren,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Genehmigung des Jahresberichtes,
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Statutenrevision (Art. 25),
7. Auflösung des Vereins (Art. 26) und
8. weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

B) VORSTAND

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Ihm gehört der Präsident, der Vizepräsident sowie die Beisitzer an. Er arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, sind soweit nötig von der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen. Die neuen Mitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand besorgt die Leitung der Geschäfte und ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Vertretung des Vereins nach aussen,
2. die Ausarbeitung und Durchführung des Aktivitäten,
3. die Bestellung des Fachbeirates und allfälliger weiterer Kommissionen und die Umschreibung von deren Aufgaben,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
5. Kontakte, Verhandlungen und Abschluss von Verträgen,
6. der Vorstand setzt die Geschäftsstelle und den Geschäftsleiter ein und legt die delegierten Arbeiten fest,
7. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschaffung finanzieller Mittel und
8. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen.

Der Präsident, der Vizepräsident oder der Geschäftsführer vertreten den Verein rechtsgültig mit Einzelunterschrift nach aussen.

Art. 23 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Er fasst seine Beschlüsse nach dem einfachen Mehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

C) Fachbeirat

Art. 24 Fachbeirat

Der Fachbeirat berät den Vorstand und oder die Geschäftsstelle in fachlichen, kulturellen und technologischen Fragen. Zusätzlich amten die Beiräte als Botschafter und tragen die Idee und die Projekte des Vereins nach aussen:

1. Der Fachbeirat tagt aufgrund der aktuellen Fragestellungen einmal oder mehrmals jährlich.
2. Die Fachbeiräte werden durch den Vorstand gewählt.
3. Der Vorsitzende des Fachbeirates wird durch den Vorstand gewählt.
4. Der Vorsitzende des Fachbeirates nimmt als Beisitzer an den Vorstandssitzungen teil.

D) Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

Die gesetzlichen Vorgaben für die Revision werden durch den Verein Skilldream nicht erfüllt. Der Verein führt jährlich freiwillig eine eingeschränkte Revision durch eine anerkannte

Revisionsfirma durch.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann wiedergewählt werden.

STATUTENREVISION UND VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 26 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung nach Vorankündigung jederzeit revidiert werden. Statutenänderungen bedingen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Auflösung

Die Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der Mitglieder notwendig.

Art. 28 Verwendung der Vereinsmittel

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen in den Besitz einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz über.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten werden durch die Gründungsversammlung vom 21.08.2017 in Kraft gesetzt und an der GV vom 17. Juni 2020 (Schreibfehler und Sitz Artikel 1, Zweck Artikel 2, Geschäftsjahr Artikel 11, Beirat in Fachbeirat umbenannt, Artikel 20 Anzahl Vorstandsmitglieder neu 5-9) geändert.